



Gesundheitsamt
Hoferbad 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 92 50
info@gsd.ai.ch
www.ai.ch

Bestellformular für Kontrollarmbänder und Jugendschutzmaterial

Allgemeine Angaben

Verein

Anlass

Veranstaltungsort

Veranstaltungsdatum

Vorname / Name

Adresse

PLZ / Ort

Telefon

Materialbestellung (bitte gewünschte Menge angeben)

Broschüre «CheckListe für Festveranstalter»	Stück
Orange Plakate mit Jugendschutz-Hinweis (Format A4, Karton)	Stück
Türkis Plakate mit Jugendschutz-Hinweis (Format A4, Karton)	Stück
Flyer für das Verkaufs- und Servicepersonal (Format A5)	Stück
Orange Aufkleber mit Jugendschutz-Hinweis	Stück
Türkis Aufkleber mit Jugendschutz-Hinweis	Stück
Rezeptflyer für alkoholfreie Drinks	Stück
Rote Eintrittsbänder (für unter 16-Jährige)	Stück
Gelbe Eintrittsbänder (für 16- bis 18-Jährige)	Stück
Grüne Eintrittsbänder (für über 18-Jährige)	Stück

Die Materialien sind grundsätzlich gratis. Bei grossen Bestellmengen behält sich das Gesundheitsamt vor, einen Kostenanteil zu verlangen.

Der Kanton Appenzell I.Rh. unterstützt die Veranstalter mit weiteren Präventionsangeboten gemäss [Flyer](#). Wünschen Sie Informationen dazu?

Be my Angel; Sicher nach Hause kommen	ja	nein
FreewayBar; Alkoholfreie Getränkebar	ja	nein
Sicherheitsdienst; Gewalt und Vandalismus vorbeugen	ja	nein

Dieses Angebot gilt nur für Veranstaltungen im Kanton Appenzell I.Rh.

Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular an das Gesundheitsamt, Hoferbad 2, 9050 Appenzell oder per E-Mail an info@gsd.ai.ch. Bestellungen werden auch telefonisch unter 071 788 92 50 entgegengenommen.

Nach Eingang der Bestellung werden Sie vom Gesundheitsamt kontaktiert, damit ein Termin für die persönliche Abholung der Materialien mit Ihnen vereinbar werden kann.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Prävention hilft die rechtlichen Bestimmungen und den Jugendschutz einzuhalten

Prävention trägt zu einer guten Atmosphäre bei

Prävention erhöht die Sicherheit der Gäste

Prävention erleichtert die Arbeit für Bar- und Servicepersonal

Prävention fördert das positive Image der Veranstaltung

Rechtliche Grundlagen

Die Jugendschutzgesetze verbieten, Kindern und Jugendliche alkoholische Getränke zu verkaufen – auch wenn diese für Eltern oder Erwachsene bestimmt sind.

- Kein Alkohol an unter 16-Jährige
- Keine Spirituosen, Aperitifs und Alcopops an unter 18-Jährige

Der Verkauf von Alkohol an Jugendliche ist in den folgenden Gesetzesartikeln festgehalten und geregelt:

Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG) vom 21. Juni 1932

Art. 41 - IV. Kleinhandel / 1. Handelsverbote

¹Verboten ist der Kleinhandel mit gebranntem Wasser

- a. im Umherziehen;
- b. auf allgemein zugänglichen Strassen und Plätzen, soweit nicht das kantonale Patent den Umschwung von Betrieben des Gastgewerbes davon ausnimmt;
- c. durch Hausieren;
- d. durch Sammelbestellungen;
- e. durch unaufgefordertes Aufsuchen von Konsumenten zur Bestellaufnahme;
- f. durch allgemein zugängliche Automaten;
- g. zu Preisen, die keine Kostendeckung gewährleisten, ausgenommen behördlich angeordnete Verwertungen;
- h. unter Gewährung von Zugaben und anderen Vergünstigungen, die den Konsumenten anlocken sollen;
- i. durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren;
- j. durch unentgeltliche Abgabe zu Werbezwecken an einen unbestimmten Personenkreis, namentlich durch Verteilen von Warenmustern oder Durchführung von Degustationen.

Art. 42b - VI. Beschränkung der Werbung

¹Die Werbung für gebranntes Wasser darf in Wort, Bild und Ton nur Angaben und Darstellungen enthalten, die sich unmittelbar auf das Produkt und seine Eigenschaften beziehen.

²Preisvergleichende Angaben oder das Versprechen von Zugaben oder anderen Vergünstigungen sind verboten.

³Verboten ist die Werbung für gebranntes Wasser

- a. in Radio und Fernsehen;
- b. in und an öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden oder Gebäudeteilen und auf ihren Arealen;
- c. in und an öffentlichen Verkehrsmitteln;
- d. auf Sportplätzen sowie an Sportveranstaltungen;
- e. an Veranstaltungen, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen oder die vorwiegend für diese bestimmt sind;
- f. in Betrieben, die Heilmittel verkaufen oder deren Geschäftstätigkeit vorwiegend auf die Gesundheitspflege ausgerichtet ist;
- g. auf Packungen und Gebrauchsgegenständen, die keine gebranntes Wasser enthalten oder damit nicht im Zusammenhang stehen.

²Es dürfen keine Wettbewerbe durchgeführt werden, bei denen gebranntes Wasser als Werbeobjekt oder Preis dienen oder ihr Erwerb Teilnahmebedingung ist.

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937

Art. 136 - Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV)

Alkoholische Getränke: Abgabe- und Werbebeschränkung

Art. 42 - Abgabe

¹Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.

²Am Verkaufspunkt ist gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift darauf hinzuweisen, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf das Mindestabgabearter gemäss der Lebensmittel- und der Alkoholgesetzgebung hinzuweisen.

Art. 43 – Werbung

¹Jede Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist verboten. Verboten ist Werbung für alkoholische Getränke insbesondere:

- a. an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden;
- b. in Publikationen, die sich hauptsächlich an Jugendliche wenden;
- c. auf Gegenständen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen;
- d. auf Gegenständen, die an Jugendliche unentgeltlich abgegeben werden.

²Alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten, oder entsprechend aufgemacht sein.

Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG) vom 24. April 1994

Art. 1 - Zweck

Dieses Gesetz regelt das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken. Es dient dem Schutz der Volksgesundheit, dem Schutz der Jugend sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in bezug auf das Gastgewerbe.

Art. 38 - Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken

¹Alkoholische Getränke dürfen nicht ausgeschenkt werden an offensichtlich Betrunkene und Personen, die dem Patent- oder Bewilligungsinhaber oder seinem Personal als geisteskrank, trink- oder drogensüchtig bekannt sind.

²Die Abgabe von alkoholischen Getränken und gebrannten Wassern an Jugendliche richtet sich nach Bundesrecht.

³Angebote einer unbestimmten Menge von alkoholischen Getränken zu einem bestimmten Preis sowie verschiedener alkoholischer Getränke zum gleichen Preis pro Masseinheit sind verboten, ausser sie bilden Teil eines Pauschalangebots mit umfassenden, warmen Menus, beispielsweise bei Banketten oder Metzgeten.

Art. 39 - Jugendschutz

¹Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Altersjahr ist der Aufenthalt in patent- und bewilligungspflichtigen Gastgewerbebetrieben ab 20.00 Uhr nur in Begleitung der Eltern bzw. des Inhabers der elterlichen Sorge oder eines Erziehungsberechtigten gestattet.

²Der Zutritt zu Dancingbetrieben ist Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Altersjahr ohne Begleitung Erziehungsberechtigter untersagt.

³Ausnahmen werden durch den Grossen Rat geregelt.

Art. 41 - Preisangabe

¹Der Patent- oder Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, Art und Endpreis der Speisen, Getränke, Beherbergungen und anderer Leistungen in geeigneter Weise den Gästen bekanntzugeben.

²Alkoholführende Betriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

Art. 42 - Animierverbot

Dem Patent- oder Bewilligungsinhaber und seinen Familienangehörigen sowie seinen Angestellten ist es untersagt, den Gästen alkoholische Getränke aufzudrängen.

Art. 51 *Alkoholverkaufsverbot

¹Untersagt sind:

- a. der Verkauf von alkoholischen Getränken an Personen, die offensichtlich betrunken sind oder die dem Patentinhaber bzw. seinem Personal als geisteskrank, trunk- oder drogen-süchtig bekannt sind;
- b. das Hausieren mit alkoholischen Getränken;
- c. der Ausschank alkoholischer Getränke zum Genuss an Ort und Stelle in ständigen Verkaufslokalen sowie in Produktionsstätten oder deren unmittelbarer Umgebung, sofern nicht eine Bewilligung im Sinne von Art. 18 dieses Gesetzes vorliegt;
- d. der Verkauf von alkoholischen Getränken in Wohnräumen und die Abgabe durch Automaten.

²Der Verkauf bzw. die Abgabe von alkoholischen Getränken und gebrannten Wassern an Jugendliche richtet sich nach Bundesrecht.

Verordnung über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GaV) vom 20. Juni 1994

Art. 8 Aufenthalt in Gastgewerbe- und Dancingbetrieben

¹Das Verbot gemäss Art. 39 Abs. 1 GaG gilt bei Jugendveranstaltungen nicht. Es ist nach Weisung des Bezirksrates eine angemessene Aufsicht sicherzustellen.

²Das Verbot gemäss Art. 39 Abs. 2 GaG ist in allen Dancingbetrieben gut sichtbar anzuschlagen.